



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Dezember 2024

GR Nr. 2024/481

Nr. 3888/2024

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Martina Züricher betreffend Berechtigung zur Benutzung von Parkplätzen mit Velobeschilderung und zur Parkierung auf dem Trottoir, Art der Ahndung und Anzahl der Zuwiderhandlungen wegen Falschparkierung, Rückkehr zum früheren System der Zweiradabstellplätze ohne Unterscheidung zwischen Velos, Mofas und Motorräder

Am 2. Oktober 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Stephan Iten (SVP) und Martina Züricher (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/481, ein:

Früher wurden Zweiradabstellplätze erstellt, ohne zu unterscheiden, ob es sich um ein Motorrad, Mofa, E-Bike oder um ein Fahrrad handelt. Es wird vermutet, dass mit dem Vorsteherwechsel auch diese Handhabung gewechselt wurde. Neu werden jetzt Motorradparkplätze (natürlich in reduzierter Anzahl) und vor allem Fahrradparkplätze ausgeschrieben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Fahrzeuge dürfen neben Velos auf einem Parkplatz abgestellt werden, der nur mit einem Velo beschildert ist? Mofas? E-Bike? Schnelle E-Bikes (kleines gelbes Schild)? E-Trottis? E-Roller? Abgekoppelte Veloanhänger? Motorräder mit grossem gelben Schild? Motorräder?
2. Welche Zweiräder dürfen auf dem Trottoir parkiert werden?
3. Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet? Wie viele Zweiräder wurden wegen Falschparkierung im letzten Jahr gebüsst (wir bitten um Aufschlüsselung nach Fahrzeugkategorie)?
4. In den letzten Jahren mischen sich die verschiedenen Fahrzeugtypen immer mehr (vgl. auch Aufzählung unter Frage 1). Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Bevölkerung die Unterscheidung kennt?
5. Wieso verfolgt der Stadtrat die Idee von grundsätzlichen Zweiradparkplätzen nicht mehr, zumal es je länger je mehr «Mischformen» gibt? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert dieser Entscheid?
6. Wie ist diese Ungleichbehandlung unter dem Aspekt, dass ein Lastenvelo (Cargo Bike), ein E-Roller oder ein Velo mit Anhänger gleich viel, beziehungsweise wenn nicht sogar mehr, Platz beansprucht als ein Motorrad, zu rechtfertigen?
7. Kann sich der Stadtrat vorstellen, auf das frühere bewährte System zurückzukommen und wieder Zweiradparkplätze zu bauen, statt zwischen der überholten Unterscheidung in Velos, Mofas und Motorräder zu differenzieren? Wenn nicht, wieso nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Zweiradparkierung ist ein wesentliches Element der Veloförderung, insbesondere im Sinne des schnellen Zugriffs aufs Velo sowie der Verfügbarkeit von Abstellmöglichkeiten am Ausgangs- und am Zielort innerhalb der Stadt. Eine Grundlage hierzu bildet die Massnahme M1.7 aus dem Massnahmenband der Velostrategie 2030: Veloabstellplätze erstellen und bewirtschaften. Der Begriff Velo umfasst auch E-Bikes und Spezialvelos wie z. B. Lastenvelos.



2/5

Im Grundsatz besteht die Pflicht für Liegenschafteneigentümer, auf ihrem Privatgrund Zweiradabstellplätze zu schaffen (vgl. Art. 8^{bis} Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze, Parkplatzverordnung, AS 741.500). Dies wird im Rahmen von Baugesuchen auch konsequent eingefordert und bei Anfragen so kommuniziert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Erstellung von Veloabstellplätzen auf öffentlichem Grund. Insbesondere bei Altbauten und Blockrandbebauungen ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse und des Gebäudealters die Errichtung einer Veloparkierung auf Privatgrund jedoch oft nicht oder nur schwer umsetzbar.

In Kapitel 8 Richtplanteil zum kommunalen Richtplan Verkehr wird für die Fussgängerbereiche u. a. Gestaltungsansätzen explizit «*ein Angebot von Abstellplätzen für Zweiräder*» aufgeführt. Gestützt darauf lässt sich im Bereich von Quartierzentren und bei öffentlichen Nutzungsschwerpunkten ein Angebot für Veloparkierung auf öffentlichem Grund begründen.

Unter folgenden Kriterien können Veloabstellplätze auf öffentlichem Grund erstellt werden:

- Es besteht eine Häufung von öffentlichen Nutzungen.
- Es besteht ein Bedarf an Abstellplätzen für Spezialvelos.
- Die Möglichkeit für Veloabstellplätze auf Privatgrund ist nicht ausreichend gegeben.

Veloabstellplätze sollen zielnah und einfach auffindbar angeordnet sein. Feste Installationen für Veloabstellplätze im Bereich von Plätzen und Aufenthaltsbereichen können deren Nutzung einschränken. Idealerweise werden Veloabstellplätze in einer solchen Situation ausserhalb oder am Rand von Plätzen und Aufenthaltsbereichen angeordnet.

Motorräder oder Roller sollen in die Überlegungen zur Veloparkierung mit einbezogen werden. Dabei sind der Grundsatz der getrennten Anordnung von Fahrrad- und Motorradabstellplätzen und die besonderen Anforderungen (Abmessungen, Installationen, Bodenbeschaffenheit) zu beachten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1

Welche Fahrzeuge dürfen neben Velos auf einem Parkplatz abgestellt werden, der nur mit einem Velo beschildert ist? Mofas? E-Bike? Schnelle E-Bikes (kleines gelbes Schild)? E-Trottis? E-Roller? Abgekoppelte Veloanhänger? Motorräder mit grossem gelbem Schild? Motorräder?

Auf Parkplätzen, die mit dem Zusatz «Velo» oder dem entsprechenden Symbol (vgl. Zusatzsignal 5.31 im Anhang 2 Signalisationsverordnung, SSV, SR 741.21) signalisiert sind, dürfen gemäss Art. 64 Abs. 6 SSV nur Fahrräder und sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen (vgl. Art. 18 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, SR 741.41) abgestellt werden. Darunter fallen etwa klassische Mofas mit Verbrennungsmotor, langsame und schnelle E-Bikes, E-Trottis und E-Stehroller.

Hingegen dürfen Motorräder und Kleinmotorräder auf solchen Parkplätzen nicht abgestellt werden. Dabei gelten «E-Roller» mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu



3/5

45 km/h als Kleinmotorräder (vgl. Art. 14 lit. b Ziff. 1 VTS), während «E-Roller» mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung von bis zu 45 km/h (vgl. Art. 18 lit. a Ziff. 2 VTS) unter die Motorfahräder fallen.

«Anhänger» sind Fahrzeuge, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden, und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind (Art. 19 Abs. 1 VTS). Gemäss obigen Ausführungen fallen sie nicht in die Kategorien, die auf Parkplätzen mit dem Symbol «Fahrrad» parkiert werden dürfen.

Frage 2

Welche Zweiräder dürfen auf dem Trottoir parkiert werden?

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) dürfen Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Zufussgehenden ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt. Das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Trottoir ist hingegen untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen (vgl. Art. 41 Abs. 1^{bis} VRV).

Art. 42 Abs. 4 VRV besagt, dass die Lenkenden von Motorfahrädern und Rikschas bis zu einer Breite von 1 m die Vorschriften für Radfahrer zu beachten haben. Wenn nun solche Fahrzeuge auf dem Trottoir abgestellt werden, ohne dass mindestens 1,5 m für die Zufussgehenden frei bleibt, so kann dies grundsätzlich gemäss Ziffer 622.01 Anhang 1, Bussenliste 1 zur Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) geahndet werden.

Frage 3

Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet? Wie viele Zweiräder wurden wegen Falschparkierung im letzten Jahr gebüsst (wir bitten um Aufschlüsselung nach Fahrzeugkategorie)?

Das nicht rechtmässige Abstellen von Zweirädern wird geahndet, sofern dies möglich ist. Verfügen Fahrzeuge über kein Kontrollschild, müssen die fehlbaren Personen vor Ort angetroffen werden oder der Halter oder die verantwortliche Person muss mit verhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können. In der Praxis erweist sich dies als problematisch.

Auf dem Trottoir parkierte Motorräder werden gemäss langjähriger Praxis immer dann gebüsst, wenn, der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird, sie andere Verkehrsteilnehmende behindern oder gar gefährden. Auf Anzeige oder Reklamationen hin handelt die Stadtpolizei immer.

Velos, E-Bikes und Mofas werden gestützt auf dieselbe Ordnungsbussenziffer gebüsst. Entsprechend lässt sich nicht aufschlüsseln, wie viele Bussen auf die vorgenannten Kategorien entfallen. Im vergangenen Jahr waren diesbezüglich keine Verzeigungen wegen Falschparkierens zu verzeichnen. Hiervon zu unterscheiden sind die Motorräder. Diese fallen bezüglich Ordnungsbussen-Übertretungen oder der entsprechenden Ordnungsbussen-Ziffer – zusammen mit Personenwagen und anderen Motorfahrzeugkategorien wie Lastwagen, Cars, Lieferwagen usw. – in die allgemeine Kategorie Motorfahrzeuge. Die spezifische Anzahl Bussen betreffend Motorräder kann deshalb nicht ausgewiesen werden kann.



4/5

Frage 4

In den letzten Jahren mischen sich die verschiedenen Fahrzeugtypen immer mehr (vgl. auch Aufzählung unter Frage 1). Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Bevölkerung die Unterscheidung kennt?

Die Vielfalt an Zweirädern hat zweifellos zugenommen. Gleichzeitig haben sowohl die Kantone und der Bund als auch Veloverbände die dazugehörigen Informationen verbessert und öffentlich zugänglich gemacht:

- Bundesamt für Strassen ASTRA: Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrzeugen, langsamen E-Bikes, E-Trottinetten und Elektro-Rikschas (Stand: 1. April 2022)
- Kanton Zürich: www.zh.ch/de/mobilitaet/fahrzeuge-kontrollschilder/mofa-und-ebike.html
- ProVelo Schweiz: [Das Velo – Pro Velo Schweiz \(pro-velo.ch\)](http://DasVelo-ProVeloSchweiz(pro-velo.ch))
- Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu: [Was sagt das Gesetz zu E-Bikes?](#)

Frage 5

Wieso verfolgt der Stadtrat die Idee von grundsätzlichen Zweiradparkplätzen nicht mehr, zumal es je länger, je mehr «Mischformen» gibt? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert dieser Entscheid?

Mit der Unterscheidung zwischen Fahrrädern und Motorfahrzeugen einerseits und Motorrädern andererseits sind alle Arten von Zweirädern abgedeckt. Die «Mischformen» lassen sich problemlos gemäss Art. 14, Art. 15, Art. 18 und Art. 24 VTS diesen Kategorien zuordnen.

Die Planung von Zweiradabstellplätzen erfolgt immer situativ. Basierend auf den ortsspezifischen Gegebenheiten prüfen Fachleute, ob ein Angebot an Abstellplätzen besteht und ob dieses einem bestimmten Fahrzeugtyp vorbehalten werden soll. Eine räumliche Trennung zwischen Motorrädern und Fahr- oder Motorfahrzeugen ist planerisch sinnvoll, da das Abstellen von Motorrädern andere Anforderungen an die Abmessungen der Abstellplätze, die Infrastruktur (keine Agraffen oder Pfosten nötig) und die Bodenbeschaffenheit stellt.

Frage 6

Wie ist diese Ungleichbehandlung unter dem Aspekt, dass ein Lastenvelo (Cargo Bike), ein E-Roller oder ein Velo mit Anhänger gleich viel, beziehungsweise wenn nicht sogar mehr, Platz beansprucht als ein Motorrad, zu rechtfertigen?

Lastenvelos, E-Roller oder Velos mit Anhänger befahren heute die Stadt Zürich und haben den gleichen Anspruch an Abstellplätze wie Velos, Motorfahrzeuge und Motorräder. Für die Parkierung von gängigen Lasten- und Spezialvelos soll eine Fläche von mindestens 1 m Breite und 3 m Länge vorgesehen werden. Mit der entsprechenden Abstellinfrastruktur kann vermieden werden, dass die Lasten- und Spezialvelos in die Fahrbahn oder das Trottoir ragen und somit den Fuss- und rollenden Verkehr (MIV und Veloverkehr) stören. Bei den E-Rollern gilt eine differenzierte Regelung (vgl. Antwort auf Frage 1).



5/5

Frage 7

Kann sich der Stadtrat vorstellen, auf das frühere bewährte System zurückzukommen und wieder Zweiradparkplätze zu bauen, statt zwischen der überholten Unterscheidung in Velos, Mofas und Motorräder zu differenzieren? Wenn nicht, wieso nicht?

Aktuell werden die Abstellplätze für Velos und Mofas (Fahr- und Motorfahräder) nicht unterschieden und immer gemeinsam geplant, verfügt und umgesetzt. Die Abstellplätze für Motorräder werden aus den oben erwähnten Gründen gesondert festgelegt (vgl. Antwort zu Frage 5).

Gerade weil es so viele Arten von Zweirädern gibt, ist es planerisch wichtig, diese in Kategorien einteilen zu können. Entsprechend ist das frühere System überholt, all diese Fahrzeuge nur unter dem Begriff «Zweiräder» zu führen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter